



GEWERKSCHAFT
DEUTSCHER LOKOMOTIVFÜHRER
– HAUPTVORSTAND –

LfTV 2009 - Neuregelungen in der unterzeichneten Fassung

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, wurde der LfTV 2009 und dessen Einführungsstarifvertrag am 15. Mai 2009 durch die GDL und den Agv-MoVe unterzeichnet. Wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben über die neuen Inhalte des LfTV, soweit diese nicht bereits bekannt sind, informieren. Dabei konzentrieren wir uns auf inhaltliche Punkte, die für die Anwendung relevant sind.

Zusätzlich zum LfTV wurde ein Verfahrenstarifvertrag (VerfahrensTV) abgeschlossen. Dieser rein schuldrechtliche Tarifvertrag beinhaltet die

- Umsetzung der Verhandlungsverpflichtungen aus LfTV 2009 (§ 84),
- Umsetzung der Verhandlungsverpflichtungen aus Tarifabschluss 31. Januar 2009,
- Umsetzung weiterer Verhandlungsverpflichtungen und
- Neuverhandlung des Konzern-ZÜTV.

Die Laufzeit des Verfahrens-TV ist bis zur Erledigung der genannten Aufgaben, höchstens aber bis 31. Dezember 2009, befristet.

Neuregelung der Ersteinstufung in den LfTV (21-Jahre-Regelung)

§ 4 Abs. 1 Einführung TV LfTV wurde um eine Regelung ergänzt, nach der Zeiten der Berufserfahrung in einer vom LfTV erfassten Tätigkeit, die vor dem 21. Lebensjahr erbracht wurden, für die Ersteinstufung rückwirkend zum 1. März 2008 angerechnet werden können. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer müssen dazu einen Antrag an den Arbeitgeber richten. Diesem Antrag müssen entsprechende Nachweise beigelegt sein. Als Nachweis dienen insbesondere Arbeitsverträge oder Änderungsverträge. Für das Gebiet der ehemaligen Deut-

schen Reichsbahn gilt, dass der Änderungsvertrag mit der entsprechenden Eingruppierung als Streckenlokomotivführer ausreichend ist auch für den Nachweis, dass die entsprechende Tätigkeit auch tatsächlich ausgeführt wurde. In anderen Fällen muss nicht nur die Qualifikation, sondern auch die tatsächliche Tätigkeit als Streckenlokomotivführer nachgewiesen werden.

Sollten dem Arbeitnehmer nicht alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, unterstützt der Arbeitgeber den Kollegen bei der Beibringung der Unterlagen.

Sollte ein Arbeitnehmer vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine andere, vom LfTV erfasste Tätigkeit ausgeführt haben, werden auch diese Zeiten der Berufserfahrung, wie am Beispiel Streckenlokomotivführer erläutert, angerechnet.

Die Tätigkeit mit der B-Lizenz der Deutschen Reichsbahn plus Streckenlizenz ist keine Tätigkeit, die vom LfTV erfasst wird. Die Anerkennung der Berufserfahrung dieser Tätigkeit ist daher nicht möglich.

Ist der Anspruch des Arbeitnehmers berechtigt, erfolgt eine Veränderung der Ersteinstufung in den LfTV rückwirkend zum 1. März 2008. Hat dies zur Folge, dass im zurückliegenden Zeitraum bereits eine höhere Erfahrungsstufe erreicht worden wäre, erfolgt eine entsprechende Nachzahlung des Entgelts.

Beachten Sie dabei bitte, dass eine rückwirkende Veränderung der Ersteinstufung erhebliche Folgen haben kann. So ist es möglich, dass rückwirkend die Kappung (maximale Entgelterhöhung 15 Prozent) wegfällt, wenn zwischen dem 1. März 2008 und der endgültigen Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung der Berufserfahrung eine höhere Erfahrungsstufe erreicht wird. Falls die Folge einer zusätzlichen Anrechnung von Berufserfahrung darin besteht, dass schon vor dem 1. März 2008 eine höhere Erfahrungsstufe erreicht worden wäre - die Ersteinstufung also in einer höheren Erfahrungsstufe erfolgen würde - erfolgt eine vollständige neue Ersteinstufung in den LfTV. Dies kann dazu führen, dass der betroffene Arbeitnehmer der Kappung bei 15 Prozent Entgelterhöhung unterfällt und/oder dass seine ZÜ neu berechnet wird.

Höhergruppierung innerhalb des LfTV

Wie bekannt, muss bei einer Höhergruppierung die Erfahrungsstufe in der höheren Entgeltgruppe nicht mehr von vorn absolviert werden. Neu geregelt ist, dass die bisher erworbene Berufserfahrung um fünf Jahre gekürzt wird. Neu ist, dass auch diese Regelung rückwirkend zum 1. März 2008 zur Anwendung gebracht wird.

Neuregelungen bei der Schichtzulage

Die bereits erläuterten Neuregelungen der Schichtzulage treten zum 1. April 2009 und damit rückwirkend in Kraft. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine entsprechende Nachberechnung. Die GDL geht davon aus, dass dies ohne besondere Aufforderung durch den betroffenen Arbeitnehmer erfolgt. Es sollte jedoch durch die betroffenen Arbeitnehmer überwacht werden, ob eine entsprechende Nachberechnung auch tatsächlich erfolgt.

Jahresabschlussleistung für Gruppenleiter

Die Regelungen zur Jahresabschlussleistung für Gruppenleiter sind in § 63b LfTV gefasst. Sie treten rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Dies war notwendig, weil die Jahresabschlüsse der Unternehmen für ein Kalenderjahr erstellt werden. Die Erfüllung der Zielvereinbarung für das jeweilige Kalenderjahr stellt die Anspruchsgrundlage für die Jahresabschlussleistung dar. Um eine komplizierte Übergangsregelung zu vermeiden, wurde der 1. Januar 2008 als Datum der rückwirkenden Inkraftsetzung vereinbart. Dass dieses vor dem ersten Inkrafttreten des LfTV liegt, ist unschädlich.

Auslandslokomotivführer

Neu gefasst wurde die Beschreibung der Tätigkeit Auslandslokomotivführer in Anlage zwei LfTV (Tätigkeitsgruppenverzeichnis). Die Tätigkeit des Auslandslokomotivführers wird nun

durch drei Kriterien, statt wie bisher zwei, definiert. Alle drei Kriterien müssen zugleich erfüllt sein (Und-Verknüpfung). Die Kriterien lauten wie folgt:

- Regelmäßiger Einsatz über einen **inländischen** Grenzbahnhof hinaus im internationalen Verkehr und
- regelmäßige Anwendung besonderer Kenntnisse und Kompetenzen im ausländischen Betrieb sowie der jeweils zugehörigen Sprache und
- **Abschluss einer diesbezüglichen Zusatzausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 40 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten), welche die notwendige theoretische, praktische und sprachliche Ausbildung sowie die entsprechenden Prüfungen beinhaltet.**

Die Neuregelungen sind im Fettdruck dargestellt.

Klarstellend ist nun vorgeschrieben, dass der inländische Grenzbahnhof durchfahren werden muss. Das neu vereinbarte dritte Kriterium spricht für sich. Wir möchten jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass Inhalte, wie der Erwerb von Streckenkunde oder Fahrzeugkunde davon nicht erfasst sind.

Neuregelungen Arbeitszeit, Ruhezeiten und Ruhetagsplanung

Es wurden die Termine der Inkraftsetzung der einzelnen Bestimmungen vereinbart. Im LfTV sind sie so dargestellt, dass die alte Regelung bis zu einem bestimmten Tag Gültigkeit behält. Die neue Regelung löst die alte mit dem Folgetag ab. Die entsprechenden Daten sind, gesondert für die einzelnen Regelungen, im LfTV vermerkt.

Arbeitszeitzuschlag für Nachtarbeit

Die bisherige Regelung zum Zusatzurlaub für Nachtarbeit wird am 1. Januar 2010 durch die neue Regelung zum Arbeitszeitzuschlag für Nachtarbeit abgelöst. Der Arbeitszeitzuschlag wird zukünftig laufend erfasst und summiert. Ist der Zeitwert eines Urlaubstages erreicht, besteht Anspruch auf den Urlaubstag. Ab dem Kalenderjahr, in dem der Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr vollendet, besteht wie bisher ein Anspruch auf einen weiteren Tag Zusatzurlaub.

Der Zeitzuschlag wird für in Schichten angerechnete Arbeitszeit im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr gewährt. Er beträgt für jede volle Stunde in diesem Zeitraum 3 min. Der Zeitzuschlag wird ab 1. Januar 2010 fortlaufend summiert. Es beginnt also keine neue Summierung des Zeitzuschlages nach dem Jahreswechsel.

Zu den Details der Neuregelung lesen Sie bitte die beiliegende Anlage, in der wir alle maßgeblichen Regelungen detailliert erläutern und diese mit der bisher gültigen Regelung vergleichen.

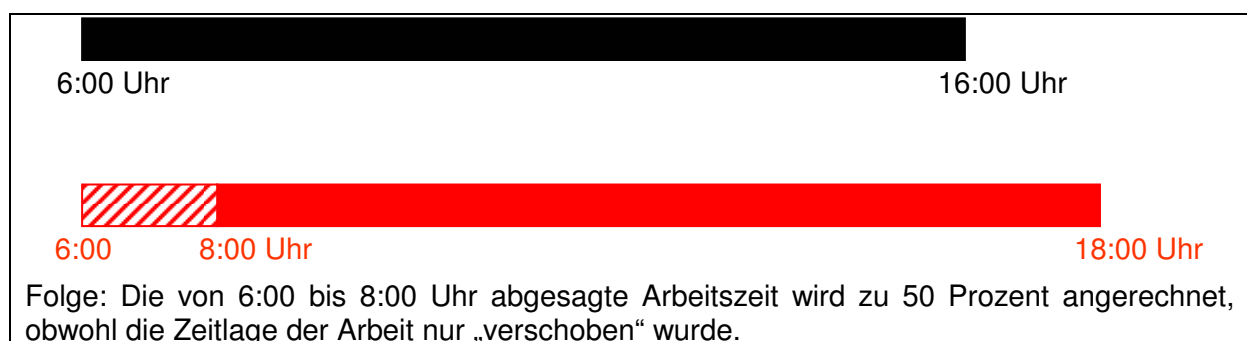
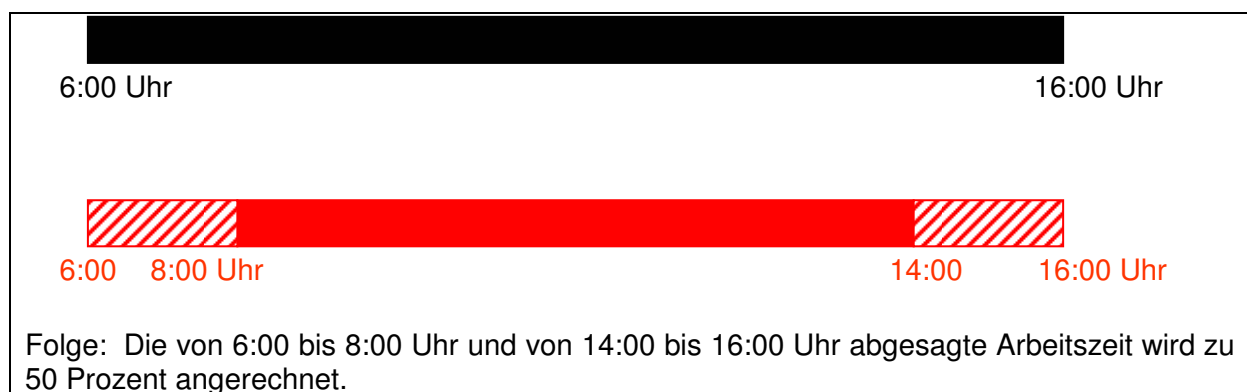
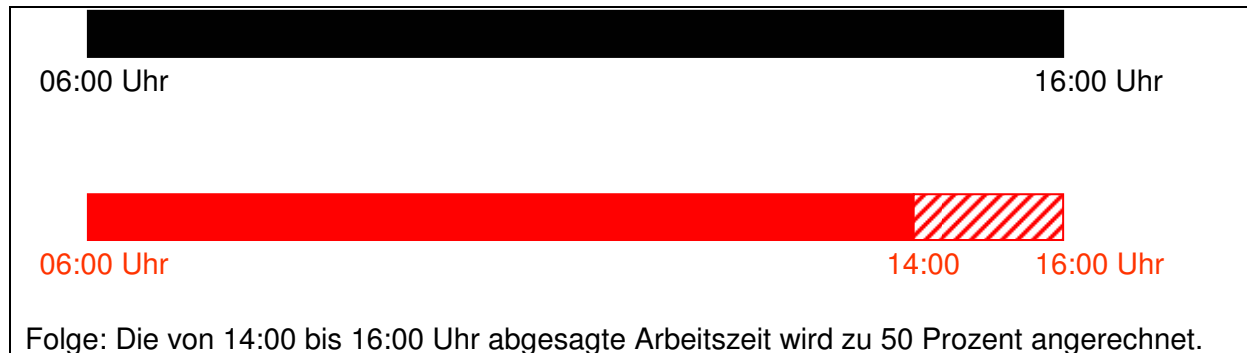
Ausfall oder Verschiebung von Arbeit

Wie bereits bekannt, hat die GDL die Regelungen zum Ausfall und zur Verschiebung von Arbeit im Rahmen der Tarifrunde 2009 in § 52 Abs. 8 LfTV neu gefasst. Die alte Regelung wird am 14. Juni 2009 komplett durch folgende Neuregelung abgelöst:

- a. Bei Information über den Ausfall oder über die Verschiebung mehr als 24 Stunden vor dem geplanten Schichtbeginn erfolgt keine Anrechnung von Arbeitszeit.
- b. Bei Information über den Ausfall oder über die Verschiebung unter 24 Stunden aber vor dem planmäßigen Beginn der Schicht erfolgt die Anrechnung von 50 Prozent der abgesagten Arbeitszeit.
- c. Bei Information über den Ausfall oder über die Verschiebung nach Beginn der Schicht werden fünf Stunden voll, die darüber hinausgehende abgesagte Arbeitszeit zu 50 Prozent angerechnet. Ggf. geleistete Arbeitszeit wird darauf angerechnet.

Buchstabe b. wird auch bei „Verschiebungen“ von Schichten für den Zeitraum, um den sich die abgesagte und die neu angesagte Schicht nicht überschneiden, angewendet (siehe Skizze 3).

Die Auswirkungen der Regelungen in Punkt b. haben wir in den folgenden Skizzen veranschaulicht. Der schwarze Balken stellt die ursprünglich geplante Arbeitszeit dar, der rote die geänderte. Der gestreifte Teil im roten Balken stellt die jeweils abgesagte und damit ausfallende Arbeitszeit dar.



Wir hoffen, dass die Wirkung der Neuregelung anhand der drei Skizzen verständlich dargestellt ist.

Für die Fälle der (Teil-)Absage von Arbeit gemäß Buchstabe a. und b. kann hinzukommen, dass die Regelung zum Verkehren von Zügen vor Plan zusätzlich Anwendung findet (§ 52 Absatz 8a LfTV). Die Regelung zum Verkehren von Zügen vor Plan ist inhaltsgleich fortgeschrieben, jedoch redaktionell angepasst worden. Bei Verkehren von Zügen vor Plan geht diese Regelung denen des Abs. 8 vor, so dass es statt der 50-prozentigen Anrechnung zur vollständigen Anrechnung kommen kann. Maßgeblich ist das Verkehren des letzten, im Schichtplan vorgesehenen Zuges vor Plan.

Durch die Neuregelung des § 52 Abs. 8 und Abs. 8a erfolgt kein Eingriff in das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats. Dieses besteht nach wie vor vollumfänglich. Beide Tarifstellen regeln also lediglich Ansprüche auf Arbeitszeitanrechnung für den Arbeitnehmer.

Nicht geregelt ist, durch welche Kommunikationsmittel der Arbeitnehmer über die Veränderung seiner geplanten Arbeitszeit informiert wird. In Betracht kommen daher alle, auch bisher genutzten Kommunikationsmittel und -wege. Maßgeblich ist dabei, wann der Arbeitnehmer die Information erhält. Der Arbeitnehmer darf die Annahme der Information jedoch auch nicht bewusst verzögern.

Ausschlussfrist

Die Ausschlussfrist, die gemäß § 24 LfTV sechs Monate beträgt, beginnt aus Sicht der GDL frühestens am 15. Mai 2009. Sie bezieht sich auf Ansprüche aus den Neuregelungen der Tarifrunde 2009, auch wenn diese rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Da uns derzeit noch immer nicht die original-unterschiedenen Exemplare des LfTV und dessen Einführungsstarifvertrag vorliegen, haben wir dem Agv-MoVe mit Schreiben vom heutigen Tage vorgeschlagen, die Ausschlussfrist einvernehmlich mit dem 1. Juni 2009 beginnen zu lassen. Eine entsprechende Antwort des Agv-MoVe dazu steht noch aus. Sobald uns diese vorliegt, werden wir Sie darüber in Kenntnis setzen.

Bestimmungen des Bildungstarifvertrages der DB AG (BTV)

In § 2 Abs. 3 des EinfTV LfTV ist nun neu geregelt, dass die Bestimmungen des BTV der DB AG weiter gelten, soweit sie nicht durch die Bestimmungen des Teil E LfTV abgelöst sind. Die GDL hatte diesen Tarifvertrag zum 30. Juni 2007 gekündigt.

Von Interesse ist hierbei insbesondere der § 14 BTV, der die Regelungen zum Bildungsurlaub für Arbeitnehmer trifft.

Fazit

Die dargestellten Regelungen stellen die Konkretisierung des Tarifabschlusses vom 31. Januar 2009 und deren tariftechnische Umsetzung dar. Wir haben daher auf eine vollständige Darstellung des Tarifabschlusses verzichtet, da dessen Inhalte bereits umfassend kommuniziert worden sind.

Es war das Ziel der GDL, die Neuregelungen so anwenderfreundlich wie möglich zu gestalten. Die Textfassung des LfTV 2009 soll so wenig wie möglich Raum für Auslegungen und Interpretationen bieten. Dieses Ziel konnten wir über weite Strecken erreichen.

Als Anlage übersenden wir Ihnen die Textfassung des LfTV 2009 und des Einführungsstarifvertrages sowie - separat - die Unterschriftseiten, die uns nach einem entsprechenden Fax-Umlauf erreichten. Bis zum heutigen Tage liegen uns die original-unterschiedenen Tarifverträge leider noch immer nicht vor. Sie sind noch auf dem Postweg vom Agv-MoVe zur GDL. Sobald diese bei uns eingetroffen sind, werden wir den LfTV 2009 im Internet zum Download anbieten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen hilfreich gewesen zu sein und verbleiben

mit freundlichem Gruß
Geschäftsführender Vorstand



Thomas Gelling
Leiter Tarifabteilung